

Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2055

Stellungnahme des Regionalverbandes Nordwest des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V.

zu den Anträgen

Mehr Öffnungszeiten in öffentlichen Bibliotheken ermöglichen

(Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/1061)

Öffentliche Bibliotheken analog und digital weiterentwickeln und für die Leseförderung nutzen

(Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache
20/1120)

Vorbemerkung

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das Bibliothekswesen ein. Im Regionalverband Nordwest sind die Mitglieder der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein organisiert.

In enger Abstimmung mit seinem Bundesverband nimmt der Regionalverband zum Antrag wie auch zum Alternativantrag in einem gemeinsamen Schreiben Stellung.

Bibliotheksfachliche Gesichtspunkte

Mit großem Interesse hat der Regionalverband die parlamentarische Diskussion um die hier in Rede stehenden Anträge verfolgt. Die parteiübergreifend geäußerte große Wertschätzung gegenüber Bibliotheken zeigt, dass die Bedeutung von Bibliotheken als Kultur- und Bildungseinrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen auch in der Politik fest verankert ist und sie darüber hinaus als unverzichtbare Bausteine einer offenen, pluralistischen Bildungsgesellschaft wahrgenommen werden. Als Interessenverband der in Bibliotheken Beschäftigten können wir dem nur ganz ausdrücklich zustimmen.

Bibliotheken spielen eine unverzichtbare Rolle in der kommunalen Daseinsvorsorge: Als niedrigschwellige, konsumfreie Orte bieten sie für alle Menschen Zugang zu Bildung, Information und Kultur. Ihr Auftrag und ihre Rolle sind in Schleswig-Holstein bereits seit 2016 in einem eigenen Landesbibliotheksgesetz fixiert.

Diesem ist in § 3 Abs. 3 die Forderung zu entnehmen, dass „alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben“ sollen.

Für die hier diskutierten erweiterten Öffnungszeiten der Öffentlichen Bibliotheken sind dabei mehrere Faktoren zu berücksichtigen.

In einer sich stetig verdichtenden Arbeits- und Lebenswelt gelingt es gerade Familien, Alleinerziehenden und beruflich stark beanspruchten Menschen immer seltener, das vielfältige Angebot der Bibliotheken an Wochentagen zu nutzen.

Ein Ausweichen auf den Sonntag kann hier ganz neue Benutzergruppen erschließen und die Bibliothek als öffentlichen Ort des Miteinanders und der Begegnung stärken.

Dass hierbei die Sonntagsöffnung nicht als Pflicht, sondern als Möglichkeit ausgestaltet werden muss, lässt sich für die Öffentlichen Bibliotheken aus ihrer Rolle als freiwillige kommunale Leistung ableiten. Das Angebot der Bibliotheken muss und soll bedarfs- sowie zielgruppengerecht sein, die enge Verankerung in den Kommunen, die Vernetzung mit anderen Akteuren der Kultur- und Bildungsszene vor Ort und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel berücksichtigen.

Wenn § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Landesbibliotheksgesetzes von „regelmäßigen Öffnungszeiten“ spricht, dann ist dem die Leitentscheidung zu entnehmen, mit den Bibliotheken eine zuverlässige Quelle für die private wie berufliche Bildung anzubieten.

Obwohl diese Quelle zunehmend digital und damit zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung steht, hat die Bibliothek als physischer Ort des Wissens und der Information ihre Bedeutung noch längst nicht verloren. Diesen Ort auch an einem Sonntag aufsuchen zu können, ist ein nicht zu unterschätzender Mehrwert.

In ihrer Einschätzung decken sich hier Antrag wie Alternativantrag: auf geänderte Bedarfe haben Öffentliche Bibliotheken zu reagieren.

Bibliotheken sind mehr als reine Aufbewahrungsorte für Medien. Sie bieten wertvolle und kostengünstige digitale Infrastruktur. Sie unterstützen maßgeblich die frühkindliche Leseförderung und die schulische Bildung. Ihre medienpädagogischen Angebote erreichen alle Bevölkerungsgruppen. Sie sind Wegbereiterin der Inklusion und offerieren Möglichkeiten der Teilhabe auch für bildungsfernere Gesellschaftsschichten.

Nicht zuletzt bieten sie als „dritter Ort“ einen Raum für Begegnungen, sozialen Austausch und eine schier unendliche Menge vielfältigster Veranstaltungen.

Viele dieser Funktionen sind denknotwendig eng verknüpft mit der Bibliothek als Ort. Umso drängender muss zumindest der rechtliche Rahmen für die Möglichkeit der Öffnung Öffentlicher Bibliotheken auch an Sonntagen geschaffen werden.

Als Interessenverband der in Bibliotheken Beschäftigten möchte der Regionalverband Nordwest aber neben der Diskussion um den Ort Bibliothek auch gleichberechtigt die Rolle des Bibliothekspersonals in den Blick nehmen.

Gerade das Konzept der „offenen Bibliothek“ – so attraktiv es sich auch darstellt – berücksichtigt nur unzureichend, dass Wahrnehmung wie Wirkung gerade einer Öffentlichen Bibliothek in ihrer Gemeinde vom Engagement des haupt- wie ehrenamtlich beschäftigten Personals abhängen.

Zu begrüßen ist hier die in § 3 Abs. 2 Landesbibliotheksgesetz fixierte Idee einer möglichst hauptamtlichen Leitung der Öffentlichen Bibliotheken durch ausgebildetes Fachpersonal.

Mit der Entscheidung für die Möglichkeit der Sonntagsöffnung in Öffentlichen Bibliotheken ist nicht automatisch eine Entscheidung für oder gegen den Einsatz von Fachpersonal an Sonntagen getroffen. Hier einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen und finanziellen Möglichkeiten der Kommunen auf der einen Seite und den berechtigten beruflichen Interessen und Lebensentwürfen der Beschäftigten auf der anderen Seite zu finden, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die am besten unmittelbar vor Ort in der Kommune gelöst werden muss. Hier ist Raum für eine individuelle Schwerpunktsetzung bei der Erfüllung der freiwilligen Leistung Bibliothek.

Für Schleswig-Holstein wird dabei auch die jeweilige geographische Lage eine Rolle spielen. In Dänemark ist eine Sonntagsöffnung der Öffentlichen Bibliotheken gelebte Praxis, sodass in den Grenzgebieten ein starker Nachahmungseffekt besteht. In den besonders touristisch geprägten Landesteilen könnte ein eigens darauf abgestimmtes Konzept durch die Sonntagsöffnung ergänzt und geschärft werden.

Zahlreiche Mitglieder des Regionalverbandes Nordwest sind in wissenschaftlichen Bibliotheken tätig. Hier ist eine Sonntagsöffnung in unterschiedlichen Ausprägungen seit vielen Jahren gelebte Praxis und unterstützt Studium, Forschung und Lehre. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung geht es dabei nicht nur um Medienzugänglichkeit an sich, sondern auch um den Zugang zu einer entsprechenden Arbeitsumgebung. Dieses Angebot durch eine parallele Möglichkeit für die Öffentlichen Bibliotheken zu erweitern, liegt nahe.

Aus bibliotheksfachlicher Sicht sind Antrag wie Alternativantrag ausdrücklich zu begrüßen. Die Initiative geht in die richtige Richtung. Die Möglichkeit der Öffnung Öffentlicher Bibliotheken an Sonntagen ist umzusetzen.

Rechtliche Gesichtspunkte

Die Möglichkeit der Sonntagsöffnung für Öffentliche Bibliotheken kann grundsätzlich auf zweierlei Wegen erreicht werden.

Auf landesgesetzlicher Ebene könnte durch eine Änderung der Landesverordnung über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Bedarfsgewerbe (Bedarfsgewerbeverordnung) die Grundlage für eine zumindest stundenweise Öffnung von Öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen gelegt werden.

Als Muster kann hier das Bundesland Nordrhein-Westfalen gelten, welches eine entsprechende Regelung bereits im Oktober 2019 implementiert hatte.

Das OVG Münster hat in einem Normenkontrollverfahren im Juni 2023 eine entgegenstehende Klage abgewiesen. An der Rechtmäßigkeit einer landesgesetzlichen Regelung bestehen insoweit nur geringe Zweifel.

Auf bundesgesetzlicher Ebene wäre eine einheitliche Lösung durch eine Änderung des § 10 Bundesarbeitszeitgesetz zu erreichen. Hierfür könnte nach Art. 76 Abs. 1 GG auf Initiative von Schleswig-Holstein und nach Abstimmung im Bundesrat eine Gesetzesvorlage beim Bundestag eingebracht werden.

Der Regionalverband Nordwest des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare verkennt den Vorteil einer (schnellen) landesgesetzlichen Lösung nicht.

Gleichwohl präferiert er eine einheitliche bundesgesetzliche Lösung, sieht sich hier mit dem

Deutschen Bibliotheksverband auf einer Linie und verweist darauf, dass bereits im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung die Stärkung der Bibliotheken als dritte Orte und die Ermöglichung der Sonntagsöffnung explizit genannt worden sind.

Eine landesgesetzliche Lösung würde nur zu einer weiteren Zerfaserung der einschlägigen Regelungen beitragen. Gerade auch im Hinblick auf die räumliche Nähe zu den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wäre dies ein Nachteil.

Als Regionalverband im Norden ist der Landesverband auch, aber eben nicht nur, Sprachrohr für die Beschäftigten in den Bibliotheken Schleswig-Holsteins. Gleiche Arbeitsbedingungen in vergleichbaren geographischen Regionen sind ihm deshalb ein Anliegen.

Finanzieller Förderbedarf

Wie bereits bei den bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten dargestellt, wäre die rechtlich mögliche Sonntagsöffnung Öffentlicher Bibliotheken nicht mit einer Öffnungspflicht gleichzusetzen. Auch eine konkrete Entscheidung über Umfang (z.B. Stundenanzahl) wie Art (z.B. hinsichtlich Personaleinsatz) der Öffnung wäre hiermit nicht verbunden.

Gerade hinsichtlich des Personaleinsatzes sind die einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen zu berücksichtigen. Sonntagsarbeit ist zuschlagspflichtig und führt über einen ggf. zu gewährenden Freizeitausgleich zu wochentäglichen Abwesenheiten der Mitarbeitenden.

Für die Kommunen ist also ggf. mit einem finanziellen Mehraufwand zu kalkulieren, der jedoch unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort durchaus gerechtfertigt sein kann.

Soweit das Land Schleswig-Holstein hier unterstützen möchte, sind ggf. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 22 Finanzausgleichsgesetz zu erhöhen.

Der Regionalverband würde dies begrüßen und regt an, über den Weg einer projektbezogenen Förderung einen ersten Impuls in die Kommunen zu setzen.

Abschlussbemerkung

Der Regionalverband Nordwest des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Anträgen 20/1061 wie 20/1120 Stellung nehmen zu können. Er begrüßt ganz ausdrücklich die Initiative, die Sonntagsöffnung für Öffentliche Bibliotheken zu ermöglichen.

Er wird – ebenso wie der Bundesverband – den Diskussionsprozess gern konstruktiv begleiten und steht selbstverständlich für weitere Stellungnahmen wie auch für eine etwaige mündliche Anhörung zur Verfügung.